



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Alle burgenländischen Gemeinden einschließlich  
der Freistädte Eisenstadt und Rust  
alle Interessenvertretungen der Gemeinden  
**per Mail**

Eisenstadt, am 11. März 2020  
Sachb.: Mag. Bernhard Ozlsberger  
Tel.: +43 57 600-2340  
Fax: +43 57 600-2775  
E-Mail: [post.a2@bgld.gv.at](mailto:post.a2@bgld.gv.at)

**Zahl: A2/G.ERLASS-10060-3-2020**

**Betreff: Informationsschreiben: „Coronavirus“ - Maßnahmen zum Schutz der  
Bevölkerung, Empfehlungen und Hinweise**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin, sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Die Entwicklung rund um die Ausbreitung des sogenannten „Coronavirus“ macht es notwendig, dass von den zuständigen Behörden verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, die wesentlich in das Leben der Bevölkerung eingreifen.

Im Zuge dieser Maßnahmen ergehen seitens des Landes folgende Informationen und Hinweise:

- 1) Alle getroffenen Maßnahmen haben das Ziel, durch **eine deutliche Verringerung der sozialen Kontakte der Menschen die Ausbreitung des Virus entscheidend zu verlangsamen**. Dadurch wird gewährleistet, dass unser Gesundheitssystem auch in dieser besonderen Situation voll funktionsfähig bleibt und die Versorgung der Bevölkerung gesichert ist.
- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde und die Gemeindeverwaltung sind in der aktuellen Phase der Entwicklung **wichtige Kommunikatoren** und haben bei der Bewältigung der Situation **eine große Vorbildfunktion**. Daher ergeht das Ersuchen, alle von Seiten der Behörden angeordneten Maßnahmen der Bevölkerung Ihrer Gemeinde zu erklären und die mitgeteilten Informationen **umfassend weiterzugeben**.
- 3) Die Bezirksverwaltungsbehörden wurden durch Erlass des Bundes angewiesen, durch Verordnung zu verfügen, dass sämtliche Veranstaltungen in ihrem Wirkungsbereich bis 03.04.2020, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu

untersagen sind, bei denen mehr als **500 Personen (außerhalb** geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als **100 Personen in einem geschlossenen Raum** zusammenkommen. **Diese behördliche Anordnung ist strikt einzuhalten!**

- a. Es wird darauf hingewiesen, dass bei **der Feststellung der Teilnehmerzahl** auch das bei der Veranstaltung **eingesetzte Personal** des Veranstalters zu berücksichtigen ist.
  - b. Das Verbot gilt für alle Veranstaltungen, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.
  - c. Der Gemeinde steht es natürlich frei, **präventiv** Veranstaltungen der Gemeinde auch schon bei einer geringeren Teilnehmerzahl abzusagen.
  - d. **WICHTIG:** Vom Verbot **nicht erfasst** sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (**Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen**), im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.).
  - e. **Um die Funktionsfähigkeit der Gemeinde weiterhin voll aufrecht zu erhalten, sind Sitzungen des Gemeinderats und Gemeindevorstands entsprechend den Bestimmungen der Bgld. GemO 2003 abzuhalten. Der Vorsitzende hat aber darauf achten, dass alle erforderlichen und empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, wie etwa die Aufforderung, auf das Händeschütteln zu verzichten, Schaffung eines ausreichenden Platzangebots für Zuhörerinnen und Zuhörer (Abstandhalten) und eine zügige Abwicklung der Sitzung.**
- 4) Ihre **Gemeindeverwaltung** wird sich **intern** auch der Frage stellen müssen, wie mit der vorliegenden Situation umzugehen ist. Die Landesverwaltung trifft bereits Vorkehrung, die hier beispielhaft genannt werden und die auch von der Amtsleitung getroffen werden könnten (siehe Anlage):
- a. Reduktion der Dienstfahrten und Außendienste auf das dringend notwendige Ausmaß, Verbot der Dienstreisen ins Ausland;
  - b. Verbot des „Händeschüttelns“ während der Dienstzeit;

- c. Eintrittskontrollen und Befragungen von Personen im Zuge des Parteienverkehrs und von Anlieferungen (Reisen in Risikogebieten, Umgang mit Verdachtsfällen etc);
- d. Ermöglichen von „Dienst zu Hause“, wenn bestimmte Möglichkeiten und Voraussetzungen gegeben sind;
- e. Untersagen von privaten Reisen in Risikogebiete, wobei bei Zuwiderhandeln nach der Rückkehr die Zeit der Quarantäne ohne Entgelt zu absolvieren ist.

Zeitnah wird es Informationsveranstaltungen für die Gemeinden geben, zu denen die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden laden werden.

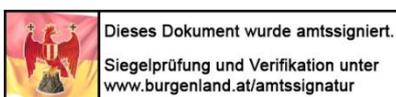
Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise (Homepage, soziale Medien, Aussendungen, Gemeindezeitung, Aushang) über diese Empfehlungen und über die von der Gemeindeverwaltung getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Diesem Schreiben sind folgende Unterlage beigelegt:

- Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 10.03.2020 (Gz. 2020-0.172.682)
- Information im Auftrag von Gesundheitsminister Rudolf Anschober vom 10.03.2020
- Erlass des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 11.03.2020
- Muster „Besucherformular“
- Muster „Dienst zu Hause“

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin  
Mag.<sup>a</sup> Brigitte Novosel



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>